

DER PERSONALRAT

informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

August 2022

Wissenswertes über Zeckenstiche auf Klassenreisen und Ausflügen

Sie planen einen Ausflug oder eine Klassenreise? Was müssen Sie in Bezug auf Zeckenstiche beachten?

Nach über zwei Jahren, in denen pandemiebedingt kaum Ausflüge und Klassenfahrten stattgefunden haben, werden nun wieder mehr Fahrten geplant und unternommen. Besonders oft geht es dazu ins brandenburgische Umland. Da Teile Brandenburgs neuerdings zum FSME-Risikogebiet gehören, möchten wir Sie darüber informieren, was Sie im Falle eines Zeckenstiches bei sich selbst und bei Schüler*innen beachten sollten. Wir raten dazu, dass Schulen zu dieser Thematik ein gemeinsames Vorgehen festlegen.

Welche Gegenden sind laut RKI momentan als Risikogebiet für FSME ausgewiesen?

FSME tritt vor allem in Bayern, Baden-Württemberg, in Südhessen, im südöstlichen Thüringen und in Sachsen auf. 2022 sind sechs Risikogebiete hinzugekommen – darunter **erstmalig drei Landkreise in Brandenburg: Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße:**

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/F/FSME/Karte_FSME.pdf?_blob=publicationFile



Darf bzw. muss ich als Erzieher*in oder Lehrkraft die Zecke bei Schüler*innen entfernen?

Sie sind verpflichtet, sich um den Zeckenstich zu kümmern, aber: Ohne Zustimmung der Eltern dürfen Sie keine Zecke entfernen, da dies rechtliche Konsequenzen für Sie haben könnte! Andererseits könnten Eltern Sie wegen unterlassener Hilfeleistung anzeigen, da Sie dem Kind nicht sofort geholfen haben und das Tier die Krankheitserreger bereits übertragen haben könnte.

Wir können Ihnen zu folgendem Vorgehen raten:

- Lassen Sie sich **vor** dem Ausflug / der Klassenreise von den Eltern minderjähriger Schüler*innen schriftlich erklären, ob Sie im Notfall bei ihrem Kind eine Zecke entfernen dürfen oder nicht. In der Erklärung sollte auch festgelegt werden, wie Sie verfahren sollen, wenn die Eltern ihre Einwilligung verweigert haben oder was Sie tun sollen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind.
- Wenn eine **Einwilligung vorliegt**, entfernen Sie die Zecke mit geeigneten Hilfsmitteln (z.B. mit einer Zeckenkarte oder Zeckenzange nach Anleitung). Achten Sie darauf die Zecke nicht zu quetschen! Markieren Sie die Stelle, z.B. mit einem Kugelschreiber, damit Sie diese für längere Zeit beobachten und Veränderungen feststellen können. Dokumentieren Sie die Entfernung und informieren die Eltern, wie Sie es mit ihnen vereinbart haben. Trauen Sie sich die Entfernung nicht zu, z.B. da sich das Tier an einer schwer zugänglichen Stelle und / oder im Intimbereich befindet, müssen Sie die Eltern informieren und das weitere Vorgehen mit ihnen abstimmen. Hier kann es sinnvoll sein, sich von ihnen eine SMS schicken zu lassen, damit Sie etwas Schriftliches in der Hand haben. Wenn die Eltern nicht erreichbar sind, sollten Sie im eigenen Ermessen so handeln, wie es für das Wohl des Kindes am besten ist (z.B. eine*n Mediziner*in hinzuziehen).
- Wenn **keine Einwilligung vorliegt**, so informieren Sie unverzüglich die Eltern und beraten Sie das weitere Vorgehen. Sind die Eltern nicht erreichbar, wird so verfahren, wie es in der schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern vereinbart wurde.

Ein Beispiel für eine Einverständniserklärung finden Sie hier: https://www.ukh.de/fileadmin/Medien/Merkmale/2-041_UKH_MB_Info_und_Einwilligungserklaerung_fuer_Sorgeberechtigte_Kita_WEB-2.pdf

aufgerufen am 14.06.2022

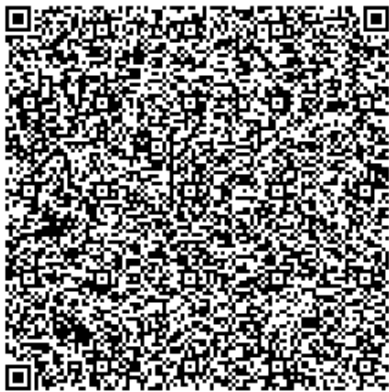


Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

- Unter Beachtung der oben beschriebenen Vorgehensweise, haben Erzieher*innen sowie Lehrkräfte nach geleisteter Hilfe nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Dies gilt auch dann, wenn durch fehlerhafte Entfernung ein Schaden verursacht wird (z.B. eine Entzündung, weil Teile der Zecke stecken bleiben). Etwas anderes gilt nur, wenn die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
(<https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/zecken.pdf>, leicht verändert, aufgerufen am 13.06.2022)
- Pädagogisches Personal sollte in den **Erste-Hilfe-Kursen** Kenntnisse zu dem Thema „Zeckenentfernung“ erwerben und die Schulen sollten ein konkretes Vorgehen zum Umgang mit Zeckenstichen festlegen und dies mit den Eltern abstimmen (z.B. eine Erklärung als Anhang zum Betreuungsvertrag). (<https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/zecken.pdf>, aufgerufen am 13.06.2022)
- Grundsätzlich sind **alle** im schulischen Kontext erworbenen bzw. festgestellten Zeckenstiche zu **dokumentieren** (z.B. im Verbandbuch).
- Die Folgen eines Zeckenstiches können als **Dienstunfall** anerkannt werden, wenn er sich bei der Ausübung des Dienstes ereignete. Voraussetzung dafür ist, dass der Tag und der Ort des Zeckenstiches hinreichend genau festgestellt werden kann (*Zeckenbiss ist ein Dienstunfall, wenn er bei Ausübung des Dienstes erfolgt.* – Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Februar 2010, BVerwG 2 C 81.08. kostenlose-urteile.de mit weiteren Entscheidungen; abgerufen am 2. Oktober 2014). (<https://de.wikipedia.org/wiki/Zeckenstich>, aufgerufen am 10.06.2022)

Hier finden Sie vertiefende Informationen:

Was ist FSME?



Was ist Borreliose?



FAQ zu Zeckenstich und Infektionen



<https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/FSME/Zecken/Zecken.html>

Quellen:

- RKI Ratgeber FSME (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_FSME.html;jsessionid=DB8FB13797F913ED117344DE76484FC5.internet052)
- www.zecken.de
- Infektionsschutz.de (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/fsme/#c778>)
- <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/zeckenschutz0/>
- <https://www.impfen-info.de/impfempfehlungen/fuer-erwachsene/fsme-fruehsommer-meningoenzephalitis/#c8882>
- <https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/zecken.pdf>, aufgerufen am 13.06.2022)
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Zeckenstich>, aufgerufen am 10.06.2022
- Cornelsen Verlag GmbH Schulrechtsfall des Monats September 2019 „Kleines Tier-große Gefahr: Dürfen Lehrer Zecken entfernen?“

Bei Fragen können Sie sich gern telefonisch oder per Mail an uns wenden.

Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 90 239 - 3606/7, Fax: 90 239 – 3406

E-Mail: pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; **Website:** <https://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/neukoelln>

Telefonische Sprechstunden: Montag und Donnerstag 13-16 Uhr



Website
PR-Neukölln